

Bereich: Rechtsamt

Aktenzeichen: 30 S 30 19/00230

Datum: 21.10.2019

**Beratungsfolge:**

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	06.11.2019				
Kreistag	20.11.2019				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die sich aus der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste ergebenden Personen dem beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt gebildeten Wahlausschuss zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen/Richter in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 vorzuschlagen.

Dr. Burchhardt

### **Sachverhalt (Begründung):**

Mit Schreiben vom 20.08.2019 informierte der Präsident des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt, dass die nächste Berufung ehrenamtlicher Richter/innen in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01. August 2020 erfolgen soll.

In den bei dem Landessozialgericht gebildeten Senaten und bei den Sozialgerichten gebildeten Kammern für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter mit, die aus Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte entnommen werden (§§ 12 Abs. 5, 33 Abs. 1 S. 2 SGG i. V. m. § 14 Abs. 4 SGG).

Der Kreis ist gebeten worden, eine Vorschlagsliste bis zum 01.02.2020 vorzulegen.

Die Zahl der zu benennenden Personen sollte den bestehenden Bedarf (derzeit 1 ehrenamtliche/r Richter/in) möglichst übersteigen, damit eine sachgerechte Auswahl getroffen werden kann.

Durch den Präsidenten des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt wurden folg. Hinweise gegeben:

§ 16 Abs. 1 SGG: Ehrenamtl. Richter/innen müssen Deutsche sein und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben; § 16 Abs. 6 SGG: Sie sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben (persönlicher Bezug); § 35 Abs. 1 SGG: Beim Landessozialgericht müssen ehrenamtliche Richter/innen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein.

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe wurde auf § 44a DRiG und § 17 SGG verwiesen. Insbesondere sind aktive Bedienstete der Kreise und kreisfreien Städte für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes von dem Ehrenamt ausgeschlossen.

Die Fraktionen des Kreistages wurden unter dem 10.09.2019 um entsprechende Vorschläge gebeten. Für die in der anliegenden Vorschlagsliste benannten Personen wurden entsprechende Erklärungen abgegeben, wonach die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1, Abs. 6 SGG erfüllt sind. Ebenso wurde die Erklärung im Sinne der § 44a DRiG und § 17 SGG von den Interessenten unterzeichnet.

### **Anlagen:**

1. Vorschlagsliste
2. Gesetzestext (Auszug aus SGG)

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:  ja  nein**

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)